



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Oktober 2021

Schriftliche Anfrage Patrick Kessler, Teufen, und Marcel Walker, Stein; Mindestbesteuerung gemäss G7/G20; Antwort des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2021 reichten die Kantonsräte Patrick Kessler, Teufen und Marcel Walker, Stein, eine schriftliche Anfrage zum Thema Mindestbesteuerung gemäss G7/G20 ein.

Die Anfrage ist gemäss Art. 61 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) innert drei Monaten schriftlich zu beantworten. Eine Behandlung im Kantonsrat findet nicht statt. Gemäss Art. 80 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) ist eine schriftliche Anfrage beim Büro einzureichen. Sie wird an den Regierungsrat weitergeleitet. Der Text wird den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht. Nach Art. 80 Abs. 2 GO KR wird die Antwort des Regierungsrates allen Ratsmitgliedern zugestellt und veröffentlicht. Die Frist endet am 17. November 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen:

Die globale Mindestbesteuerung ist eine der geplanten Hauptmassnahmen der OECD im Rahmen ihres Projekts «Profit Shifting and Base Erosion» zur Bekämpfung der internationalen Steuervermeidung durch die Verkürzung und Verlagerung von Gewinnen. Im Juni 2021 haben sich die Finanzminister der G7 medienwirksam auf einen globalen Mindeststeuersatz von 15 Prozent geeinigt. Die konkreten Details sind äusserst komplex und werden innerhalb der OECD intensiv diskutiert. Die Entscheide über diese Details stehen noch aus.



Frage 1:

Gibt es im Kanton AR multinational ansässige Firmen, welche direkt von der geplanten Mindestbesteuerung betroffen sind?

Aufgrund der hohen Komplexität und der im Detail noch nicht kommunizierten und festgelegten Eckwerte der geplanten Mindestbesteuerung ist es schwierig einzuschätzen, ob und wie viele Gesellschaften von der Mindestbesteuerung betroffen sind. Mit dem heutigen Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass eine Gesellschaft mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden davon betroffen sein wird.

Eine Einschätzung über in Appenzell Ausserrhoden domizilierte Gesellschaften, welche indirekt über einen inländischen Konzern mit Auslandsbezug betroffen sein könnten, kann infolge fehlender übersichtlicher Konzernstrukturen nicht abschliessend vorgenommen werden.

Frage 2:

Gibt es indirekt finanzielle oder steuerliche Konsequenzen für den Kanton AR aus der möglichen internationalen Besteuerungsanpassung in anderen Kantonen und/oder Bund (nationaler Finanzausgleich, Bundessteuern etc.)

Aufgrund der ungenügenden Informationslage kann die Frage zurzeit nicht beantwortet werden. Die steuerlichen Konsequenzen hängen von der gesetzgeberischen Reaktion der Schweiz und vom Verhalten der betroffenen Unternehmen ab.

Frage 3:

Denkt der RR bei einer Einführung einer Mindestbesteuerung über eine Beschleunigung oder Intensivierung oder gar neue nicht fiskalische Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Kantons AR im Sinne des Regierungsprogrammes nach?

Der Regierungsrat wird sich mit der Thematik auseinandersetzen, sobald die Eckwerte und Details sowie die gesetzgeberischen Massnahmen und deren Auswirkungen bekannt sind. Ohne entsprechende Informationen können keine gezielten Gegenmassnahmen evaluiert werden. Klar ist, dass bei einer einheitlichen Mindestbesteuerung die Wichtigkeit anderer Standortfaktoren, wie beispielsweise Bildungsinfrastruktur und Rechtssicherheit, steigt.



Frage 4:

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, falls die Umsatzschwelle 750 Mio EUR und Mindestbesteuerung 15 % eingeführt wird: Setzt er sich für eine durchgehend einheitliche Besteuerung ein oder möchte er den Spielraum nutzen und für Unternehmen mit weniger als 750 Mio EUR Umsatz andere Regeln anwenden?

Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Spielraum, Unternehmen unterschiedlich zu besteuern. Ob eine solch differenzierte Behandlung von Unternehmen verfassungsrechtlich zulässig ist, ist fragwürdig. Zudem ist zu bedenken, dass erst mit der letzten Unternehmenssteuerreform international nicht mehr akzeptierte Differenzierungen abgeschafft wurden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber